

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0911/2010
Auskunft erteilt: Herr Böhme
Ruf: 492 61 56
E-Mail: Boehme@stadt-muenster.de
Datum: 09.12.2010

Betrifft

Anregung Nr. 212/2010 nach § 24 GO NRW; betr. Erweiterung der Tempo-30-Zone auf der Straße Meßkamp für die gesamte Straße Meßkamp

Beratungsfolge

18.01.2011 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der bestehende Abschnitt der Tempo-30-Zone auf der Straße Meßkamp wird nicht für die gesamte Straße Meßkamp erweitert.
2. Die Anregung Nr. 212/2010 gemäß § 24 GO NRW ist damit erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Im o. g. Antrag (Anlage 1) wird vorgeschlagen, die bereits vorhandene Tempo-30-Zone Meßkamp auf die gesamte Straßenlänge auszudehnen. Der Anwohner bemängelt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung in der Zone auf dem Meßkamp nicht eingehalten wird und vermutet, dass dies möglicherweise daran liegt, dass die Tempo-30-Zone hier nur für einen kurzen Abschnitt ausgewiesen ist.

Die Straße Meßkamp liegt zwischen Grevenener Straße und Wienburgstraße. Der kurze Abschnitt mit Wohnbebauung auf der Nordseite (Meßkamp Nr.19-25 und Salzmannstraße Nr. 48) im Bereich der Einmündung der Salzmannstraße (Anlage 2) ist als Tempo-30-Zone eingerichtet worden. Die Südseite und alle anderen Straßenabschnitte sind ohne Wohnbebauung. Hier stehen entweder keine Gebäude oder ausschließlich gewerblich genutzte Gebäude und Anlagen. Insgesamt hat die Straße überwiegend den Charakter und die Funktion einer Gewerbeerschließungsstraße. Dementsprechend fahren hier nicht nur Pkw sondern auch vermehrt Lieferfahrzeuge und Lkw.

Die Einrichtung einer Tempo-30-Zone ist für Wohngebiete vorgesehen; sie soll möglichst eine städtebauliche Einheit aufweisen. In Gewerbe- oder Industriegebieten kommt sie laut Straßenverkehrsordnung grundsätzlich nicht in Betracht. Die Wohnbebauung findet sich nur in dem heute

schon eingerichteten Bereich. Eine Ausdehnung der Tempo-30-Zone auf den gesamten Bereich Meßkamp ist daher nicht möglich.

Zur besseren Erkennbarkeit der Tempo-30-Zone sind bei der Einrichtung auf beiden Straßenseiten Tempo-30-Zonenschilder aufgestellt worden. Für den Kfz-Verkehr ist damit trotz des nur kurzen Abschnittes die Tempo-30-Zone deutlich wahrnehmbar. Ob die Tempo-30-Regelung eingehalten wird, kann aktuell nicht beurteilt werden. Das Ordnungsamt der Stadt Münster wird daher der jährlich zweimal tagenden Messstellenkonferenz mitteilen, dass hier Beschwerden vorliegen. Diese Einrichtung wird unter Berücksichtigung der Unfalllage über eine Einrichtung einer Messstelle in dem genannten Straßenabschnitt entscheiden.

In Vertretung

gez.

Schultheiß

Stadtdirektor

Anlage 1: Anregung Nr. 212/2010 gem. § 24 GO NRW

Anlage 2: Übersichtsplan